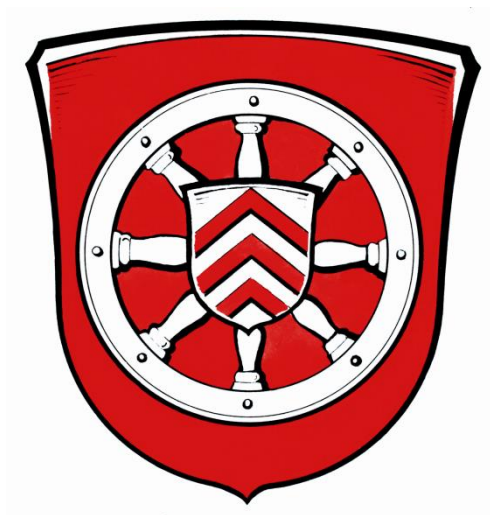


Satzung des Vereins

„Die Klein-Auheimer Nachbarschaftsinitiative e. V.“

(gegründet 2010)

In der Fassung vom 18. März 2017



§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein „Die Klein-Auheimer Nachbarschaftsinitiative e.V.“ mit Sitz in 63456 Hanau - Klein-Auheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist unter der Nummer VR31824 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Besuchsdienste bei älteren, einsamen oder hilfsbedürftigen Personen
 - b) Beratung/Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen
 - c) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - d) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, welche die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - e) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für aktive Mitglieder
 - f) Durchführung von Veranstaltungen zur Verbesserung des kommunalen Freizeitangebotes
 - g) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe
 - h) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des §53 AO gehören
 - i) sächliche Hilfe für sozial schwache Klein-Auheimer Bürger

Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

§ 3

Gebot der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Die Vereinsmitglieder erhalten für ihre Einsätze keinerlei finanzielle Vergütungen, sondern Zeitgutschriften. Diese werden ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben und erfolgen nach einem vom Vorstand festzulegenden System. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 1 der Satzung eingelöst werden.
3. Die Zeitgutschriften sind übertragbar:
 - a) an den Ehegatten oder Lebenspartner, sofern beide Mitglieder sind,
 - b) von Kindern auf Eltern oder umgekehrt, sofern bei allen Beteiligten eine Mitgliedschaft vorliegt.
 - c) Aktive können erworbene Zeiteinheiten für bedürftige Mitglieder spenden. Diese Zeiten werden einem Sozialkonto gutgeschrieben. Der Vorstand wird von Fall zu Fall entscheiden wann auf dieses Konto zurückgegriffen werden soll.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Soweit Mitglieder bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben eigene Vermögensgegenstände einsetzen, haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Dies gilt auch für den Ersatz barer Auslagen.

§4

Verschwiegenheitspflicht

Die Hilfstätigkeit unterliegt einer **absoluten** Schweigepflicht durch die Mitglieder, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft. Näheres regelt die zu unterzeichnende Verschwiegenheitserklärung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) rechtsfähige Personenvereinigungen

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Sie beginnt vorläufig mit dem Tag der Annahme des Antrags durch das Büro. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst danach endgültig wirksam.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c) durch schriftliche Aufkündigung der Mitgliedschaft, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand
 - d) durch Ausschluss wegen Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung
 - e) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten - **mit Ausnahme der Schweigepflicht.**

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. März eines jeden Jahres fällig. Er wird ausschließlich durch Einzugsermächtigung erhoben. Sonstige Forderungen für Leistungen des Vereins sind in bar zu entrichten oder innerhalb von 14 Tagen auf ein Vereinskonto zu überweisen.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dabei ihre sich aus dem Vereinsrecht und dieser Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeiträge sind immer Jahresbeiträge
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge mit einfacher Mehrheit fest. Dabei können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen und sonstige Mitglieder festgelegt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand)

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Quartal vom Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Darüber hinaus sind weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von 20 % der Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung jeweils besonders hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit Aushang in der Geschäftsstelle und durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse einzuberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Bestellung von zwei Kassenprüfern jeweils für den Zeitraum von 2 Jahren aus der Reihe der natürlichen Personen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder mit der Führung von Kassengeschäften und der Buchhaltung beauftragt sein. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
 - c) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der/des Vorsitzenden, der KassiererIn/des Kassierers und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - d) Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über Anträge sowie über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Vereinsausschluss durch den Vorstand,
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes. Hierfür wird eine gesonderte Ehrenordnung beschlossen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - j) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10

Verfahren in der Mitgliederversammlung

1. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Steht bei Wahlen nur ein/e Bewerber/in zur Abstimmung, so kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufzeigen abgestimmt werden, ansonsten ist die Wahl geheim durchzuführen. Bei Wahl von Einzelpositionen ist gewählt, wer die höchste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen konnte, im Übrigen diejenigen in der Reihenfolge der Höchstzahl von Stimmen.

§ 11

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1
 - b) bis zu sechs Beisitzern
3. Der Vorstand wird im Jahr der Gründung des Vereins auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl auf jeweils 2 Jahre ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
5. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) Die/der 1. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
 - b) Im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
 - c) Der Verhinderungsfall ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in geeigneter Form mitgeteilt werden.

§ 12

Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Für einzelne Bereiche kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise einrichten.
2. Neben Mitgliedern können auch sachverständige Personen in die Ausschüsse und Arbeitskreise berufen werden. Mehrheitlich müssen die Ausschüsse und Arbeitskreise jedoch mit Mitgliedern besetzt sein.

§ 13

Geschäftsordnung

Der Vorstand erstellt sich zur Regelung seiner Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14

Niederschrift

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§14a

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Publikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf die zur Änderung vorgesehene Bestimmung/en der Satzung besonders hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die evangelische und die katholische Kirchengemeinde in Klein-Auheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
6. Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand zuständig.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.

§ 17

Inkrafttreten

Die geänderte und von der Mitgliederversammlung am 18. März 2017 einstimmig beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hanau - Klein-Auheim, den 18.03. 2017

gez. Monika Plotzitzka (1.Vorsitzende)

gez. Horst Guthardt (2. Vorsitzender)

Am 19.07.2017 in das Vereinsregister Hanau, Az: VR.:31824 eingetragen.